

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Freizeithauses Ratingen West (FZHEOR)

in der Fassung vom 15. Dezember 2009

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 07.12.1982	08.12.1982
I.	Nachtrag vom 19.12.1989	20.12.1989
II.	Nachtrag vom 02.03.1993	03.03.1993
III.	Nachtrag vom 15./16.03.1994	01.04.1994
IV.	Nachtrag vom 27.06.2000	28.06.2000
V.	Nachtrag vom 15.05.2001	16.05.2001
VI.	Nachtrag vom 15.12.2009	16.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	3
§ 5 Kegelanlage	3
§ 6 Mehrwertsteuer	4

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeithauses werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung nach Möblierungsplan einschließlich üblicher Beleuchtung, Belüftung und Reinigung abgegolten.

§ 2 Grundtarife

(1) Es werden folgende Grundtarife je Veranstaltungstag erhoben:

A	Grundtarif für überörtliche Veranstalter, sofern keine gewerbliche Veranstaltung durchgeführt wird.	
	Grundpreis für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden:	
	Saal	385,00 Euro
	Klubraum I	180,00 Euro
	Klubraum II	160,00 Euro
	alle Veranstaltungsräume	470,00 Euro

2.7	Anschluss einer Fremdanlage (Ton/Licht)	30,00 Euro
2.8	Sonderreinigung bei starker Verschmutzung, nach tatsächlichem Aufwand, mind.	
	Saal	100,00 Euro
	Küche, Klubraum I und II	55,00 Euro
2.9	Sonstige gewünschte Gegenstände oder Dienstleistungen	- nach Vereinbarung -

§ 4 Sonderregelungen

(1) Die Benutzung der Räume im Obergeschoss ist unentgeltlich im Sinne der §§ 2 und 3 (Grundtarife und Sonderleistungen) für Veranstaltungen der Stadt und der in Ratingen ansässigen Parteien, Schulen, freien Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der gemeinnützigen Vereine, wenn es sich um eine eigene Veranstaltung handelt und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Die Benutzung des Saales und der Klubräume ist unentgeltlich im Sinne des § 2 (Grundtarife) für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Schulen ausschließlich im Jugendbereich, wenn vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird und mit einer Teilnahme von mindestens 20 Personen gerechnet werden kann. Für Sonderleistungen werden jedoch Entgelte gemäß § 3 erhoben.

(3) Die Benutzung der beiden Klubräume ist außerdem unentgeltlich im Sinne des § 2 (Grundtarife) für vom Pächter der Gastronomie durchgeführte private Veranstaltungen (Feiern u. Ä.) und bei Bedarf als Erweiterung der Gastronomie nach vorheriger Zustimmung der Stadt.

(4) Ratinger Vereinen wird bei der Durchführung von Versammlungen und überwiegend kulturellen Veranstaltungen ein Nachlass von 50% auf den Grundtarif B gewährt.

(5) Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung der Veranstaltung im besonderen städtischen Interesse liegt und sonst nicht möglich wäre.

(6) Tritt der Benutzer aus wichtigem Grunde vom Vertrag bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurück, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes befreit. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt bis zwei Wochen vor der Veranstaltung zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt später zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 75 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen.

(7) Wird eine Veranstaltung durch die in Absatz 1 genannten Veranstalter nicht mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung abgesagt, sind 50% des Benutzungsentgeltes nach Tarif B zu zahlen.

§ 5 Kegelanlage

(1) Die Zwei-Bahnen-Kegelanlage wird vom Pächter des Restaurants zu einem ortsüblichen Preis vermietet.

(2) Im übrigen werden die Kegelbahnen zu einem ortsüblichen Preis vermietet.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die Entgelte nach §§ 2 bis 5 sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.